Bebauungsplan "HOFWIESE" Ortsgemeinde Scheuerfeld

Landkreis Altenkirchen

Planzeichenerklärung:

	II	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,4	(0,8)	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	E		nur Einzelhäuser zulässig

WA — Allgemeine Wohngebiete (überbaubare Flächen)

Verkehrsflächen (FZ= Verkehr) (Fußgängerbereiche)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Spielplatz

M — Fläche zum Bereitstellen von Mülltonnen

Wasserflächen

Sportlichen Zwecken dienende Flächen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Erhaltung Sträucher

Erhaltung Bäume

Anpflanzungen Sträucher

Anpflanzungen Bäume

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten od. Abgr. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

(382) Geländehöhe (Höhenschichtlinie)

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Stützmauer

Stellung der baulichen Anlagen vorgeschlagene Firstrichtung

Einfahrbereich

Ein bzw. Ausfahrt und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein bzw. Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, Elektrizität

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Textfestsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB vom 08.12.1986)

1.01. Die Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO):

1. Die Nutzungen des Plangebietes (WA "Allgemeines Wohngebiet (WA)" nach § 4 der BauNVO i.d.F.d.Bek. vom 23.01.1990 (BGBl.S. 132)
2. Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
Unzulässig sind Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen für die Tierhaltung sind ausgeschlossen.

1.01.2. Das Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO)

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt als Obergrenze festgesetzt:
   1. Bei eingeschossiger Bauweise: Grundflächenzahl GRZ = 0,4
      Geschoßflächenzahl GFZ = 0,5
   2. Bei zweigeschossiger Bauweise: Grundflächenzahl GRZ = 0,4
      Geschoßflächenzahl GFZ = 0,8
2. Die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird, bezogen auf Oberkante Fahrbahnmitte der Straße A, gemessen an der Grundstücksmitte, gemessen an der bergseitig gelegenen seitlichen Gebäudebegrenzung, festgesetzt. Optisch darf die bauliche Anlage jedoch bergseits nur eingeschossig und talseits zweigeschossig in Erscheinung treten. Die Höhenlage von Anbauten hat sich nach der entsprechenden Höhe des Hauptbauwerkes zu richten.
Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf die technische Straßenplanung mit Geländeschnitten abzustimmen.

1.01.3. Bauweise (§ 22 BauNVO).

Es wird für den gesamten Bebauungsplan offene Bauweise festgesetzt. Zulässig ist nur die Errichtung von Einzelhäusern.

1.01.4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.
Ausnahmslos im Sinne des § 16 mit Ausnahme für Tierhaltung, können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

1.02. Die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB).

Es wird empfohlen, die Firstrichtung der baulichen Anlagen entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan anzuordnen.

1.03. Die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600 m² festgesetzt.

1.04. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der Fläche zwischen einem parallelen Abstand von 1,50 m zur Begrenzung und der straßenrückwärtigen Baugrenze zulässig. Bei weskreuzender Anordnung von Garagen zur Straße ist entlang einer 5,0 m breiten Streifens parallel zur Straßengrenze eine Bebauung nicht erlaubt.

1.05 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Als Fläche für den Gemeinbedarf wird talseits an die Hofwiesenstraße angrenzend die mit großkronigen Laubbäumen bewachsene Fläche festgesetzt.

1.06 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

1. Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen.
2. Auf den beidseitigen Eckgrundstücken an einmündenden Straßen sind Sichtdreiecke von 10 m Katheritenlänge von jeglicher Bebauung oberhalb 0,80 m, bezogen auf Straßenoberfläche, freizuhalten.

1.07 Verkehrsflächen und Fußgängerbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Als Verkehrsfläche wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches die Straßenfläche, als Sammelstraße bezeichnen der K 106 und dem Ortsteil "Bach" festgesetzt. Der Gesamtregelquerschnitt beträgt 8,50 m mit Trennung der Verkehrsarten.
Als Verkehrsflächen in Form von Erschließungsstraßen werden die Jahnstraße, Hofwiesenstraße sowie die Planstraße B und "Zur Hell", festgesetzt. Ihr Regelquerschnitt beträgt bei vorgenehmen Mischprinzip 5,00 m.
Für Planstraße B und Jahnstraße wird eine Wendeanlage mit Radien 9,00 m festgesetzt. Diese Straßen werden "Verkehrsberuhigte Bereiche".
Fußwege innerhalb des Plangebietes werden nach Planzeichnelung mit einem Querschnitt von 3,00 m festgesetzt. Eine Herstellung als plangleiche gemischte Ebene mit den Erschließungsstraßen oder als Treppenanlage ist möglich.
In den Erschließungszeitg. werden zur Verkehrsberuhigung im Rahmen der Straßenplanung Grünflächen vorgesehen. Diese werden als Verkehrsgrünflächen festgesetzt.

1.08 Der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Aus verkehrstechnischen - und Sicherheitsgründen werden die im Bebauungsplan festgestellten Einschränkungen zum Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen festgesetzt:
In Bereichen angrenzender öffentlicher Grünflächen.
In Sichtdreiecken.
In angrenzender Fläche für den Bereitstellen von Mülltonnen.
Entlang des gesamten Verlaufes der Sammelstraße Planstraße A.

1.09 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

An der im Bebauungsplan durch Zeichen dargestellten Fläche wird die Errichtung einer Ortsnetzstation durch das RWE festgesetzt.

1.10 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die nach Abschnitt 1.16 dieser Festfestsetzungen beschriebenen Flächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.
Die außerhalb der Baugrenzen dargestellten Grünflächen auf den Baugrundstücken werden als private Grünflächen festgesetzt.

1.11 Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Der vorhandene wasserführende Graben innerhalb des Plangebietes wird als offene Wasserfläche festgesetzt.

1.12 Flächen für Aufschüttungen

Die parallele Fläche zur Sammelstraße Planstraße A wird als Fläche für Aufschüttungen gemäß Planzeichnung festgesetzt. Innerhalb der Baugrundstücke sind Aufschüttungen von zwei nebeneinanderliegenden Gebäudefronten bis Straßenniveau kreisförmig vom vorhandenen Gelände zulässig. Den Bauanträgen sind Geländeschnitte der geplanten Aufschüttungen beizufügen.

1.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind naturnah durch botanische Bepflanzung zu gestalten. Das Umfeld von Wasserflächen ist als Biotop anzulegen.

1.14 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nicht überbaubaren Baugrundstücksflächen sind als Freiflächen zu nutzen der Bebauung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
In Bereich zwischen Straße und Gebäude ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
In übrigen Gartenraum sind mindestens zwei Einzelbäume zu pflanzen.
Die östlich der Planstraße A gelegene Fläche wird wenigr. den landespflegerischen Planungsbeiträgen zur Entwicklung der landschaft festgesetzt.

1.15 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und notwtigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der Erhalt der Bepflanzung auf dem Grundstück des ehem. Wasserbehälters in der Hofwiesenstraße wird festgesetzt.
Die Bäume und Sträucher entlang der Sammelstraße Planstraße A sowie dem Schul- und Sportgelände wird festgesetzt.
Vorhandene Laubgehölze mit größerem Stammumfang aus 60 cm, 1,0 m über Terrain gemessen, sind außerhalb der Grundflächen von geplanten Gebäuden zu erhalten. Den Bauanträgen ist ein maßstäblicher Bestandsplan mit Eintragung zum Erhalt festgesetzter Gehölze vorzulegen.
Bei begründeten Antrag auf Beseitigung von zum Erhalt festgesetzter Bäumen ist Ersatzpflanzung zu leisten.

1.16 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit nie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Soweit die Herstellung von Verkehrsflächen erforderlich Böschungen, soweit sie nicht durch private Grundstücken angedeckt werden, sind von den Anliegern zu dulden. Die Anlegung von Böschungen ist bis zu einer Neigung der Böschungen (Neigung bis 1:2) Maßst dem Eigenamer abzulassen. An Stelle der Böschungen können Stützmauern hergestellt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung Rheinland - Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48)

2.01 Garagen und Stellplätze

Doppel-, Reihen- und Garagengruppen sowie Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinandergebaut werden, sind äußerlich einheitlich zu gestalten. Die Dachform von freistehenden Garagen sind der des Baugrundhauses anzugleichen, auch in der Dachneigung sowie in Dachüberstand, Wellblech-, Band- oder Kiesgraragen sind unzulässig.

2.02 Dachformen und Dachneigungen

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen. Andere Dachformen und Dachneigungen von weniger als 20° sind unzulässig. Die Dachdeckung hat nur in dunklen Materialien zulässig. Bauststoffolien, Dachpappen, Metallblechen oder ähnlicher Materialien sind unzulässig.

2.02.1 Die Dachneigung darf von 20° bis zu 45° betragen, wobei bei unsymmetrischen Dächern der längere Dachseite Neigung maßgeblich ist.

2.02.2 Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie nicht breiter als 1/2 der Firstlänge auf jeder Dachseite betragen. Die Traufe des Daches ist durchzuziehen.

2.02.3 Dachfenster sind unter Berücksichtigung der LBauO bis 1,5 m² Größe erlaubt.
Maßgebend ist das lichte Laibungsmaß.

2.02.4 Dreepel sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig.

2.02.5 En werden Dachüberstände zum aufgehenden Mauerwerk von mindestens 60 cm festgesetzt.

2.03 Nebenhaus Flächen

2.03.1 Hinweis: Gemäß § 10 Abs. 7 LBauO müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen oder gärtnerisch anlegt und unterhalten werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.

2.03.2 Außenanlagen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind in der Höhenlage mit dem jeweiligen Nachbarn abzustimmen.

2.03.3 Die Gestaltung der Außenanlagen ist unter Berücksichtigung der Anlage nur beanspruchlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 3/1982 "Flächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte auf Grundstücken" auszuführen.

2.03.4 Eine großflächige Verstegelung der unbebauten Flächen ist nicht zulässig. Den Bauanträgen sind Planunterlagen über die Gestaltung der Freiflächen beizufügen.

2.04 Einfriedungen

Auf der vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) sind Einfriedungen als Becken oder Zäune bis zu einer Höhe von 0,90 m und Mauern in massiver Bauweise bis zu einer Höhe von 0,90 m, bezogen auf Straßenniveau, zulässig. Auf seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als vorderer Baugrenze bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
Entlang den Schulmfelder-Bachen ist eine Einfriedung nur in einem 3,0 m - Abstand von der Uferlinie zugelassen.

2.05 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig, jedoch nicht für Erzeugnisse fremder Hersteller. Eine Anbringung von Anlagen an oder auf Dächern im Bereich der oberen Geschosse (ab 3,0 m) und auf Baugiebeln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.06 Fassaden

Fassadenmaterialien sind in ihrer Struktur und Farbe dem Gesamteindruck des Plangebietes anzugleichen und sollen die Differenzierung der Gesamtheit nicht stören. Unzulässig sollen aus Verputz, unglasierten Klinkern, Schiefer oder aus Buchwerk bestehen.
Nicht zulässig sind insbesondere Decorplatten, die ein anderes Material vortäuschen sollen, Verkleidungen aus Asbest, Kunststoff, Metall, Einsmosaik, Keramik und farbige Gläser sowie Materialien mit hellen fluoreszierenden Eigenschaften.

Ausgefertigt am:
Scheuerfeld, **05.11.1991**

Gemeinde Scheuerfeld

Karst
Ortsbürgermeister

Satzung:

§ 1

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763), geändert durch Gesetz vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Änderung der BauNVO vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), des § 86 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 und 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) BS 213-1, geändert durch Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1987 (GVBl. S. 267) BS 213-1, der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 9. April 1991 (GVBl. S. 112) hat der Ortsgemeinderat Scheuerfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Hofwiese" als Satzung beschlossen.

§ 2

Bestandteile der Satzung sind:

a) die Bebauungsplanurkunde,

b) die textlichen Festsetzungen gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Landesbauordnung (LBauO)

Den Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt.

§ 3

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Hofwiese" gehören alle nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Scheuerfeld

Flur 2, Flurstücke-Nr.

130, 131, 132, 133, 134, 135, 136/1, 283/1, 141/2, 142, 143, 144, 145, 146, 280/1, 281, 147, 267/1

Flur 3, Flurstücke-Nr.

140/1, 149/2 tlw., 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 146/1, 50/1, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 137, 140/2, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 143, 147/1, 147, 147/2, 7/1, 7/2, 5, 4, 3, 8, 148 tlw.,

Flur 6, Flurstücke-Nr.

260/4, 15/10, 15/2, 15/10, 150/12, 264, 142/4, 142/6, 262/1, 143, 144, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 151/11, 151/12.

§ 4

Der Bebauungsplan für das Teilgebiet "Hofwiese" tritt gemäß § 12 BauGB mit der Genehmigung durch die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB in Kraft.

Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 und 6 der LBauO treten nach Veröffentlichung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Scheuerfeld, **05.11.1991**

Gemeinde Scheuerfeld

Karst
Ortsbürgermeister

Straßenquerschnitte

Maßstab: 1:100

Planstraße (A)

Planstraße (B)

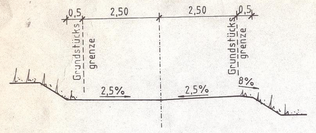

Zur Hell
Jahnstraße
Hofwiesenstraße

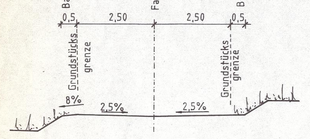

In einzelnen wird auch bezüglich der Grünflächen auf die technische Straßenplanung verwiesen

Verfahrensablauf

über die Aufstellung des Bebauungsplanes entspr. BauGB

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat am 14.03.1990 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan "Hofwiese", Scheuerfeld gefaßt.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, hat am 07.05.1990 stattgefunden.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat am 25.02.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, einen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.04.1991 bis einschließlich 31.05.1991 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Über die vorliegenden Bedenken und Anregungen in dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat am 05.11.1991 beschlossen.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat am 05.11.1991 gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Altenkirchen gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, angezeigt und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 3 LBauO Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), in der jeweils gültigen Fassung, beantragt.

5241 Scheuerfeld, den 26.02.1992 — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Der Bescheid über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils gültigen Fassung, und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), in der jeweils gültigen Fassung, wurde am **26.05.92** öffentlich bekanntgemacht.

5241 Scheuerfeld, den **26.05.92** — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Diese Bebauungsplanurkunde wurde am **26.05.92** ausgefertigt.

5241 Scheuerfeld, den **26.05.92** — Gemeinde Scheuerfeld — gez. Karst — Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Planurkunde mit den angezeigten und genehmigten Original wird hiermit beglaubigt.

5240 Betzdorf, den **26.05.92** — Verbandsgemeindeverwaltung 5240 Betzdorf

Nr	Art der Änderung	Datum	Name

Bebauungsplan
"HOFWIESE"
Ortsgemeinde Scheuerfeld
Landkreis Altenkirchen

2

Maßstab 1:1000

Ausgearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Scheuerfeld

Ingenieurbüro Dipl.-Ing.
Eberhard von Weschpfennig
Waldstraße 20 · 5241 Scheuerfeld/Sieg · Tel. (02741) 27578
● Planung ● Bauleitung ● Beratung
5241 Scheuerfeld, den 05.11.1991
Dipl.-Ing. Planfertiger